

Haushaltssatzung der Stadt Werneuchen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordneten vom 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Haushalt der Stadt Werneuchen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentliche Erträge auf	16.260.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	16.259.900 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	18.982.900 EUR
Auszahlungen auf	19.615.120 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.255.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.065.400 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.847.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.689.900 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	76.100 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000 Euro und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 7

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung ergeben und solche die aufgrund zweckgebundener Zuschüsse entstehen bedürfen unabhängig von der Wertgrenze, nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Produktverantwortlichen durch die Kämmerin entschieden und dem zuständigen Ausschuss regelmäßig zu den Sitzungen zur Kenntnis gegeben.

Werneuchen, den 17.12.2018

stellv. Bürgermeisterin